



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.com

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 3095

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e4*2002/24*0208	HARLEY-DAVIDSON	XL/2	XL 1200 C Sportster Custom (ab '11)

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	MT90B16 72H	150/80B16 71H
3.00x16	- 3.00x16		

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	MT90 B 16	M/C 72H TL/TT	Commander II	150/80 B 16	M/C 77H REINF TL/TT	Commander II
1)	MT90 B 16	M/C 72H TL/TT	Commander II	150/80 B 16	M/C 77H REINF TL/TT	Scorcher 31
2)	130/90 B 16	M/C 73H REINF TL/TT	Commander II	150/80 B 16	M/C 77H REINF TL/TT	Commander II
2)	130/90 B 16	M/C 73H REINF TL/TT	Scorcher 31	150/80 B 16	M/C 77H REINF TL/TT	Scorcher 31
2)	130/90 B 16	M/C 73H REINF TL/TT	Commander II	150/80 B 16	M/C 77H REINF TL/TT	Scorcher 31
2)	130/90 B 16	M/C 73H REINF TL/TT	Scorcher 31	150/80 B 16	M/C 77H REINF TL/TT	Commander II

Auflagen : Nein	# = Auslaufreifen
Art der Auflagen :	

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 09.09.2015

i.V.

R. Demant
 Leiter Marketing Motorradreifen

i.A.

A. Penisch
 Produkttechnik Motorradreifen